

Anlage II

3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 monatlich 328 € pro Person.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

Abweichend vom § 3 Abs.2 dieser Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder max. 250,00 Euro pro Person und Monat der Unterbringung.

Artikel 3

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister